

## Beschluss der KDV Neukölln vom 19.9.2015

Der Landesparteitag möge beschließen:

### Neutralitätsgebot

Der SPD-Landesverband Berlin bekennt sich zum Neutralitätsgebot des Staates als Grundlage zur verfassungsrechtlichen Garantie der Individualität des Einzelnen und der Pluralität der Gesellschaft. In diesem Bekenntnis wird das Neutralitätsgebot als Verpflichtung und Fähigkeit des Staates verstanden, zwischen der Vielfalt der gesellschaftlichen Interessen zu vermitteln und Frieden stiften zu können. Daher muss in der hoheitlichen Ausübung der staatlichen Institutionen, die durch ihre Beamten\*innen und Angestellten verkörpert werden, jede Form politischer (weltanschaulicher) und religiöser Symbolik, soweit diese nicht gesetzlich definierte Staatssymbole (z.B. Bundes- und Landesflaggen oder Wappen) sind, hinter dem Neutralitätsgebot zurückstehen. Bestehende Gesetze sind an den hier formulierten Grundsatz anzupassen, insoweit sich dazu die Notwendigkeit aus verfassungsrechtlicher Sicht erkennen lässt.



### Begründung:

Das Neutralitätsgebot des Staates war in den vergangenen Wochen und Monaten Gegenstand einer umfassenden politischen, gesellschaftlichen und medialen Debatte. Im Kern der Auseinandersetzung steht hierbei die Frage der Vereinbarkeit der grundgesetzlichen Religions- und Bekenntnisfreiheit mit dem Gebot und der Verpflichtung derer, die für den Staat hoheitlich tätig sind, auf jede Form dieser Symbolik zu verzichten. Der vorliegende Antrag entfaltet sich auf alle Konfessions- und Glaubensrichtungen und bezieht auch politisch-parteiliche Symbolik mit ein.

Hinsichtlich der Konfessionszugehörigkeit stehen unter anderem in Abwägung zum einen das Grundrecht auf Religions- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 I, II GG), das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat und der verfassungsrechtliche Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates.

Der Artikel 4 GG formt sowohl das Prinzip der positiven Religionsfreiheit als auch der negativen Religionsfreiheit. In der positiven Religionsfreiheit entfaltet sich das Grundrecht auf ungestörte Bildung und Freiheit des Glaubens im Inneren und das Bekenntnis dieses Glaubens nach außen. Dem gegenüber steht, um den Freiheitsbegriff mit Leben zu erfüllen, aber auch das Recht keinen oder keinen bestimmten Glauben zu haben bzw. einem folgen zu müssen sowie insbesondere die Verhinderung, einem Glauben durch staatliche Organisation ohne Ausweichmöglichkeit ausgesetzt zu sein (negative Religionsfreiheit).

Viele Konfessionen sind durch religiöse Symbole ob Kreuz, Kippa oder Kopftuch vollständig oder teilweise geprägt. Sie alle unterliegen dem Schutzbereich der grundgesetzlichen Religions- und Bekenntnisfreiheit. Aber die Grundrechte sind Abwehrrechte der Bürger\*innen gegenüber dem Staat. In ihnen liegen die Grenzen des Staates auf Eingriff in den von den Grundrechten definierten Privatraum der\*des Einzelnen, in dem sie\*er das Recht auf Individualität genießt.

Im Umkehrschluss kann der Staat als Hoheitsträger nicht Privatraum sein. Insbesondere dann nicht, wenn Bürger\*innen als Staatsdiener\*innen funktional dem Staat und seinen Aufgaben zugerechnet werden. Für Amtsträger\*innen im Dienst kann deshalb die gleichrangige religiöse Entfaltung wie im Privatraum nicht erfolgen.

...

Dieser Eindruck verstärkt sich auch durch die grundgesetzliche Auferlegung aus Artikel 4 I und II GG in Verbindung mit Artikel 33 GG auf weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates, um Heimstatt aller Bürger\*innen zu sein. Dieser Grundsatz legt nahe, dass der Staat sich nicht einseitig gegen eine bestimmte Religion wenden darf. Daher wäre ein alleiniges Verbot eines der oben genannten religiösen Symbole kritisch, gar verfassungswidrig.

In der Frage des Neutralitätsgebotes eröffnet sich also ein Spannungsbogen von der positiven und negativen Religionsfreiheit der\*des Einzelnen, dem Prinzip der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates, dem Grundrecht des diskriminierungsfreien Zugangs zu öffentlichen Ämtern (Artikel 33) und den jeweiligen Ausgestaltungsaufträgen des Staates wie z.B. Schulwesen, Justiz, Polizei. So kommen beispielsweise im Bereich des Schulwesens auch Aspekte, wie das Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG über die religiöse Prägung der Erziehung des Kindes zu entscheiden und sie von für schädlich gehaltenen religiösen Einflüssen fernzuhalten, hinzu.

Da wo der Staat hoheitlich tätig wird und Bürger\*innen durch ein sogenanntes Ober- und Unterordnungsverhältnis z.B. Schulpflicht, belastender Verwaltungsakt, Polizeimaßnahmen, Gerichtsurteile an den Staat gebunden sind, entsteht eine Situation, in der es keine Ausweichmöglichkeit für Bürger\*innen gibt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Frage geurteilt, dass es dem Gesetzgeber obliegt, das Spannungsverhältnis der einzelnen Rechtspositionen aufzulösen. Ein einseitiges pauschales Verbot ist nicht ausreichend. Es bedarf also einer konkreten gesetzlichen Grundlage wie dem Berliner Neutralitätsgesetz. Allerdings kann es sich durch die aktuelle Rechtsprechung als erforderlich zeigen das oben genannte Gesetz nach folgenden Maßgaben anzupassen. Neben den verfassungsrechtlichen Kriterien von Gleichheit und Diskriminierungsfreiheit muss das Gesetz eine qualifizierte Grundrechtsabwägung erkennen lassen. Das bedeutet zum einen, dass alle religiösen und weltanschaulichen Symbole gleichermaßen erfasst werden müssen und ein einseitiges Verbot ausscheidet. Zum anderen müssen grundgesetzliche Abwägungen zwischen der Religion- und Bekenntnisfreiheit (Artikel 4 GG), dem Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Artikel 3 GG) sich substantiell erkennen lassen.

Denn weltanschauliche wie religiöse Symbole können eine politische Natur entfalten und objektiv Grundrechte tangieren.

Neben der juristischen Bewertung des Neutralitätsgesetzes sollten auch folgende politische und gesellschaftliche Überlegungen eine Rolle spielen:

Die Funktion des Staates kann als Organisations- und Ordnungsmacht im Kontext des gesamtgesellschaftlichen Lebens verstanden werden. Der demokratische Staat soll auf Grundlage von Dialog, Kompromiss und Mehrheitsentscheidung Lebensgrundlagen schaffen, diese aufrechterhalten und gegebenenfalls durchsetzen.

Wo Individualität, wo Vielfalt herrscht, sind Interessenkonflikte eine unwiderlegbare Folge. Sie können im Sinne einer Diskussions- und Kompromisskultur eine Gesellschaft bereichern und zu neuen Ansätzen in ihrer Entwicklung bewegen. Es bedarf aber der Fähigkeit des Staates zwischen der Verschiedenheit an Interessen und Konflikten zu vermitteln und Frieden zu stiften. Bereiche wie Polizei, Vollzug und Rechtswesen sind Gewaltmonopole des Staates, in denen der oben beschriebene Spannungsbogen besondere Geltung erlangt.

Die Bürger\*innen sind von der normalen Antragsstellung, beispielsweise von Sozialleistungen bis zu Ordnungsmaßnahmen der Polizei, der Gerichtsvollzieher oder der Ordnungsämter mit staatlichem Handeln konfrontiert und sollen dieses, soweit rechtmäßig, akzeptieren. Diese Akzeptanz kann nach unserer Ansicht nur in der Neutralität der Institutionen des Staates und seiner Beamten\*innen und Angestellten, die diesen verkörpern entstehen. Be-

sonders deutlich wird dies im Bereich von Justiz und Rechtswesen. Hier soll Recht gesprochen werden, d.h. entgegen eines Prinzips das Recht auf eigene Faust durchzusetzen, soll der Richterspruch die Interessen der „Parteien“ abschließend befrieden.

Ein Staat mit seinen Beamten\*innen und Angestellten in dem jede\*r sein privates Bekenntnis voran stellt, kann am Ende dem Ganzen nicht erfolgreich dienen.

Die Antragssteller\*innen sehen im Neutralitätsgebot keinen Angriff auf die Religions- oder Bekenntnisfreiheit oder andere Grundrechte, sondern die unverzichtbare Grundlage für diese.

Daher bekennen wir uns zur Neutralität des Staates als Grundlage zur verfassungsrechtlichen Garantie der Individualität des Einzelnen und der Pluralität der Gesellschaft. Wir wollen einen Staat, der seine Verpflichtung zum Interessenausgleich auf demokratischer Grundlage erkennt und den sozialen Frieden wahren kann. Daher wollen wir die gesetzlichen Grundlagen bewahren oder anpassen, um den Staat in seinen notwendigen Fähigkeiten zu wahren. Weichen wir das Neutralitätsgebot in Fragen der Konfessionen auf, ist es nur eine Frage der Zeit bis wir auch Debatten führen über das politische Zurückhaltungsgebot der Beamten\*innen und Angestellten im Staatsdienst.

Der Staat und seine Beamten\*innen und Angestellten sollen daher in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben auf religiöse und parteilich-politische Symbolik verzichten. Davon unberührt bleiben Möglichkeiten der religiösen Selbstverwirklichung, sofern diese nicht im Zusammenhang der Aufgabenerfüllung stehen.